

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 03.05.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 14 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 23. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum

¹Die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. ²Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

Nr. 1a Ausgangsbeschränkung

¹In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine Ausgangsbeschränkung.

²Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender trifftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, jeweils die An- und Abreise auf direktem Weg zu diesen Tätigkeiten eingeschlossen,
- c) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- f) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,

g) sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

³Nicht unter die Ausgangsbeschränkung fallen Transitfahrten per Bahn, Bus oder Auto auf Bundesfernstraßen, wenn das Fahrzeug im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht ohne gewichtigen Grund im Sinne dieser Allgemeinverfügung verlassen wird.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

¹In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitzsch-Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis zur Kreuzung Ackerstraße; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße**, **Neumarkt**; **Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse**; **Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) und am Brüsseler Platz und Umgebung (Lageplan 4) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch und im Rheinpark (s. Lageplan 11) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8), im Jugendpark (Lageplan 9) und im Stadtgarten-Park (Lageplan 10) freitags, samstags, sonn-tags und an Feiertagen von 10 bis 22 Uhr, und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis g) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

²Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. f) und g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden.

Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe

¹Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. ²Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. ³Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

Nr. 5a Mund-Nasen-Bedeckung mit medizinischer Maske

¹Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, ist eine medizinische Maske zu tragen. ²Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). ³Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. ⁴Dabei muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. ⁵Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Nr. 6 Regelung für der Allgemeinheit zugängliche Grünanlagen

¹In allen der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grünanlagen ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren, Shisha zu rauchen oder zu grillen.

²Öffentliche Grünflächen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen; hierzu gehören die darin liegenden Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Polter Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke; nicht zu den öffentlichen Grünflächen gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im öffentlichen Raum in allen in Nr. 2 Satz 1 dieser Allgemein-verfügung genannten Bereichen, in allen Grünanlagen nach Nr. 6 und auf folgenden Plätzen untersagt:

- a) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- b) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- c) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6).

Nr. 7 Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst

Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst sind in den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 1 (Innenstadt), im Rheingarten, auf der gesamten Hohenzollernbrücke (Geh- und Radweg sowie Podeste auf beiden Rheinseiten) und auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (Lageplan 2) montags bis donnerstags von 15 bis 22 Uhr und freitags, samstags sowie sonn- und feiertags von 10 bis 22 Uhr verboten.

Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen und Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden; Testpflicht für Dienstleister körpernaher Dienstleistungen.

¹Termine und/oder Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden und Termine für standesamtliche Trauungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. ²Wer nach den Bestimmungen der CoronaschutzVO und dieser Allgemeinverfügung zulässige körpernahe Dienstleistungen wie Friseurleistungen und nichtmedizinische Fußpflege erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. ³Nr. 8 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen.

Nr. 9 einfache Rückverfolgbarkeit bei Sport treibenden Jugendgruppen

Aufsichtspersonen über Gruppen von Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren haben, wenn die Gruppen gemäß § 9 Abs.1 S. 2 Nr. 3 CoronaSchVO unter freiem Himmel Sport treiben, die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.

(Nr.10 unbesetzt)

Nr. 11 Buchhandlungen

Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG und § 11 Abs. 3 CoronaSchVO ist der Betrieb von Buchhandlungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Abholung bestellter, zum üblichen Sortiment gehörender Waren untersagt; bei der Abholung muss es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten; in geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen; es sind Maßnahmen vorzusehen, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kundinnen und Kunden vermeiden.“

II.

Die Lagepläne 1 – 11 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt unter Änderung ihres § 2 mit Ablauf des 17.05.2021 außer Kraft.

Begründung

Sachliche Veränderungen wurden in Nr. 8 und 10 vorgenommen. Nach dem Erlass des MAGS „Neufassung der Coronaschutzverordnung zum 24. April 2021 und § 28b Infektionsschutzgesetz“ vom 29.04.2021 sind auf Märkten lediglich Lebensmittelverkaufsstände erlaubt. Und die Testpflicht bei Inanspruchnahme von Friseur- und Fußpflegeleistungen ist in der in Köln geltenden Vorschrift des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 IfSG abschließend geregelt.

Die Regelungen der Allgemeinverfügungen wurden im Übrigen verlängert.

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der CoronaschutzVO nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO liegen vor, da der Inzidenzwert in Köln nachhaltig und signifikant über 100 liegt (03.05.2021: 188,8). Im Übrigen hat sich an der angespannten medizinischen Versorgungslage nichts geändert. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Änderungen der Allgemeinverfügung vom 16.04. und vom 26.04. Bezug genommen.

Die Notwendigkeit der Regelungen besteht fort. Die Inanspruchnahme intensivmedizinischer Behandlungsplätze in den Krankenhäusern ist trotz aktuell stagnierender und teilweise leicht rückläufiger Entwicklung weiterhin sehr hoch und die Lage weiterhin angespannt:

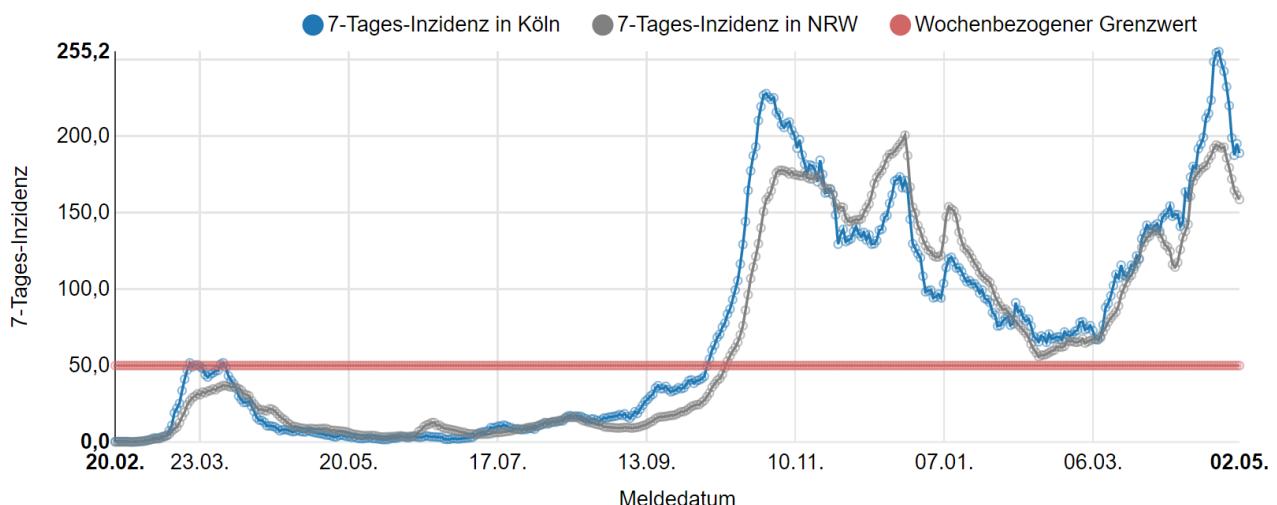
Krankenhaus Belegung mit Covid-19 Patienten

- 1.5.2021 -

 Meldungen COVID-19	Belegt Regelkapazität ICU (n=300)		Verfügbar Regelkapazität ICU (n=300)	
	30.4.	03.05.2021	30.4.	03.05.2021
KH Allgemein	394	385		
ICU low Care	29	29	6	8
ICU high Care	88	87	12	11
ECMO-Geräte	13	13	16	16
Gesamt Intensiv	130 (43%)	129 (43%)	18 (6%)	19 (6%)

Die Ausgangsbeschränkung durch die sog. Bundesnotbremse macht die städtische Regelung nicht entbehrliech. Die Stadt Köln hält eine Ausgangsbeschränkung, die ab 22 Uhr gilt, für deutlich weniger effektiv, da sie erheblich weniger Kontakte unterbindet. Ferner wird die Effektivität der Bundesausgangsbeschränkung maßgeblich beeinträchtigt durch die Möglichkeit, bis 24 Uhr allein spazieren zu gehen oder Sport zu treiben. Dies unterminiert die Kontrollmöglichkeiten, da Personen, die zwischen 22 Uhr und 24 Uhr unterwegs sind, das Motiv des Spazierengehens nicht widerlegt werden kann. Im Grunde bewirkt die Bundesregelung eine Ausgangsbeschränkung erst ab 24 Uhr.

Für die Effektivität der Kölner Regelungen, die insgesamt auf Reduzierung vermeidbarer Kontakte zielen, spricht das deutlich über dem Landesdurchschnitt liegende Absinken der Inzidenz, auch wenn der Zeitraum vom Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkungen bis zum Absinken der Inzidenzwerte ab dem Maximum 255,1 am 24.04.2021 kurz ist (Quelle: LZG).



Das Einvernehmen des MAGS zu der Verlängerung liegt vor.

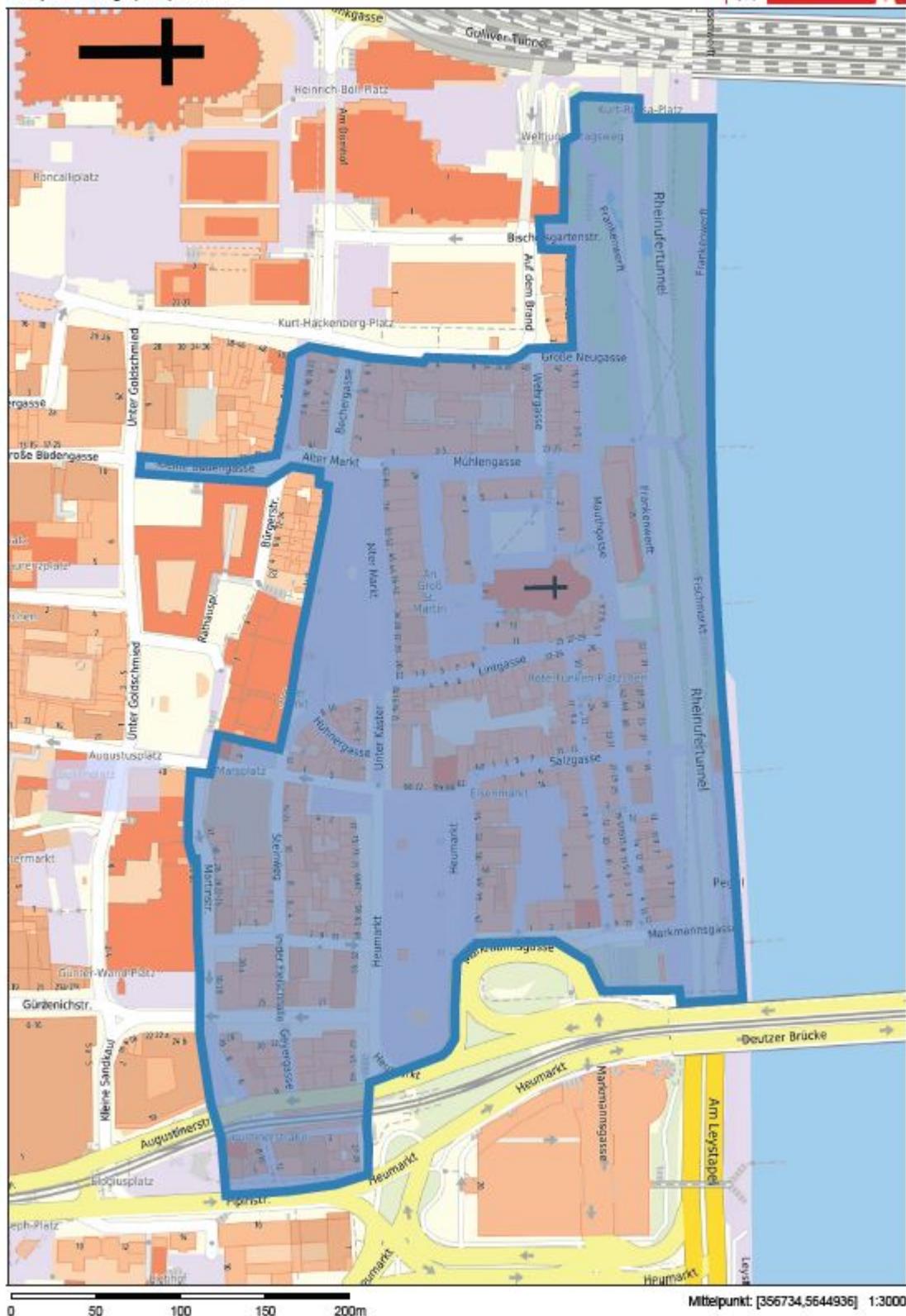
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 1: Altstadt

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



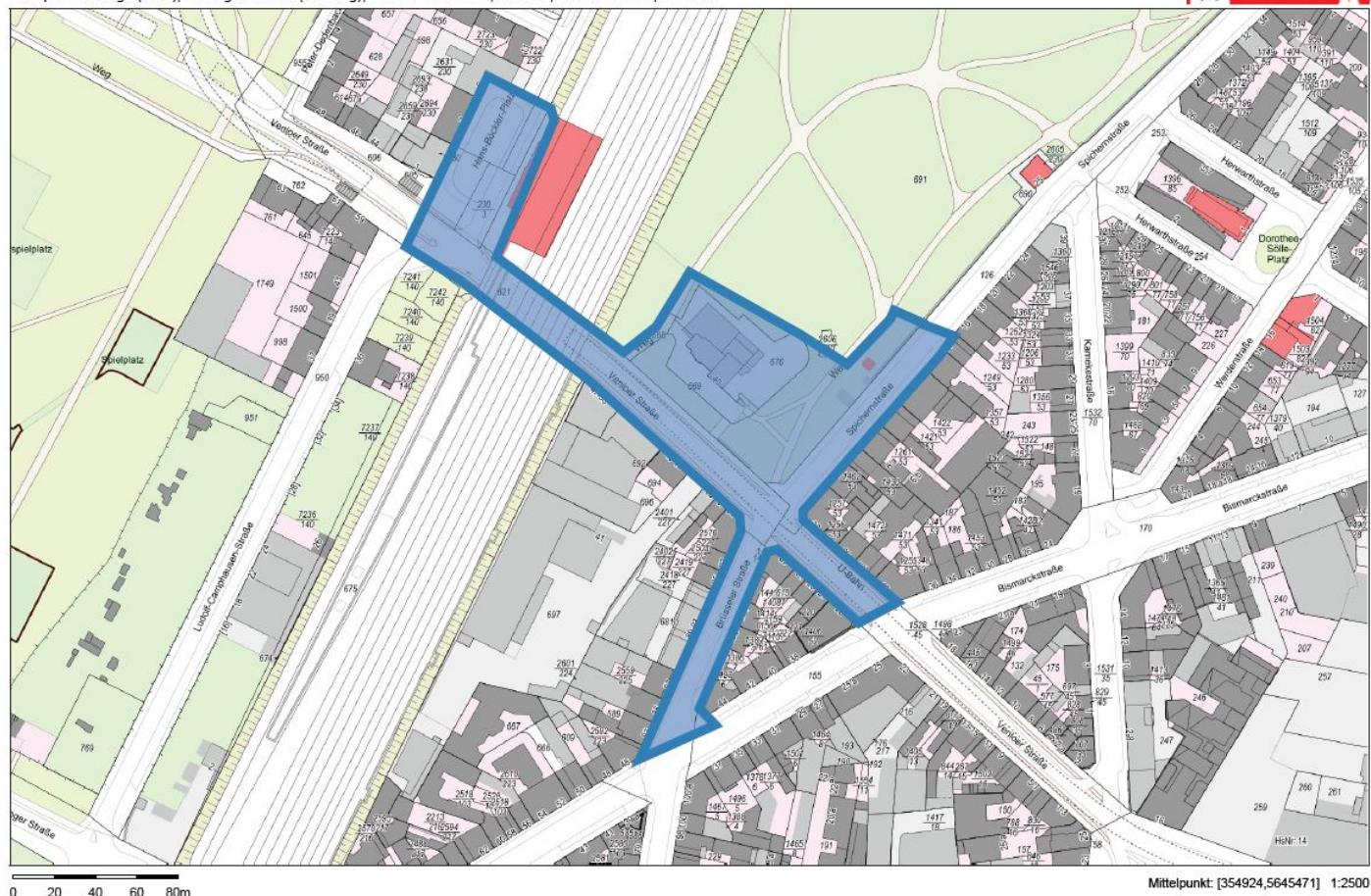
Lageplan 2: Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

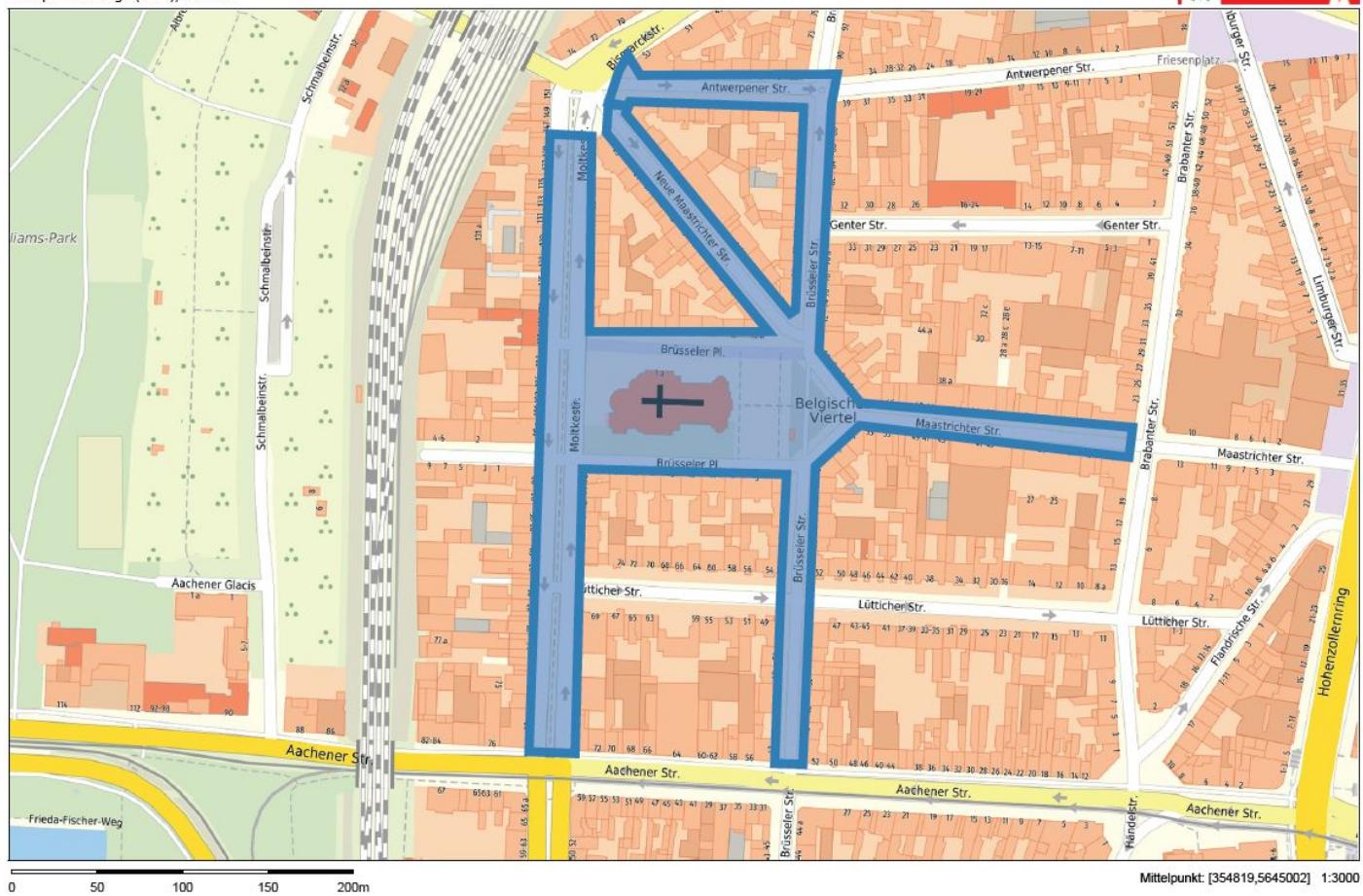
Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnr., Straßen, Hausnummern, KölnGIS



Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS

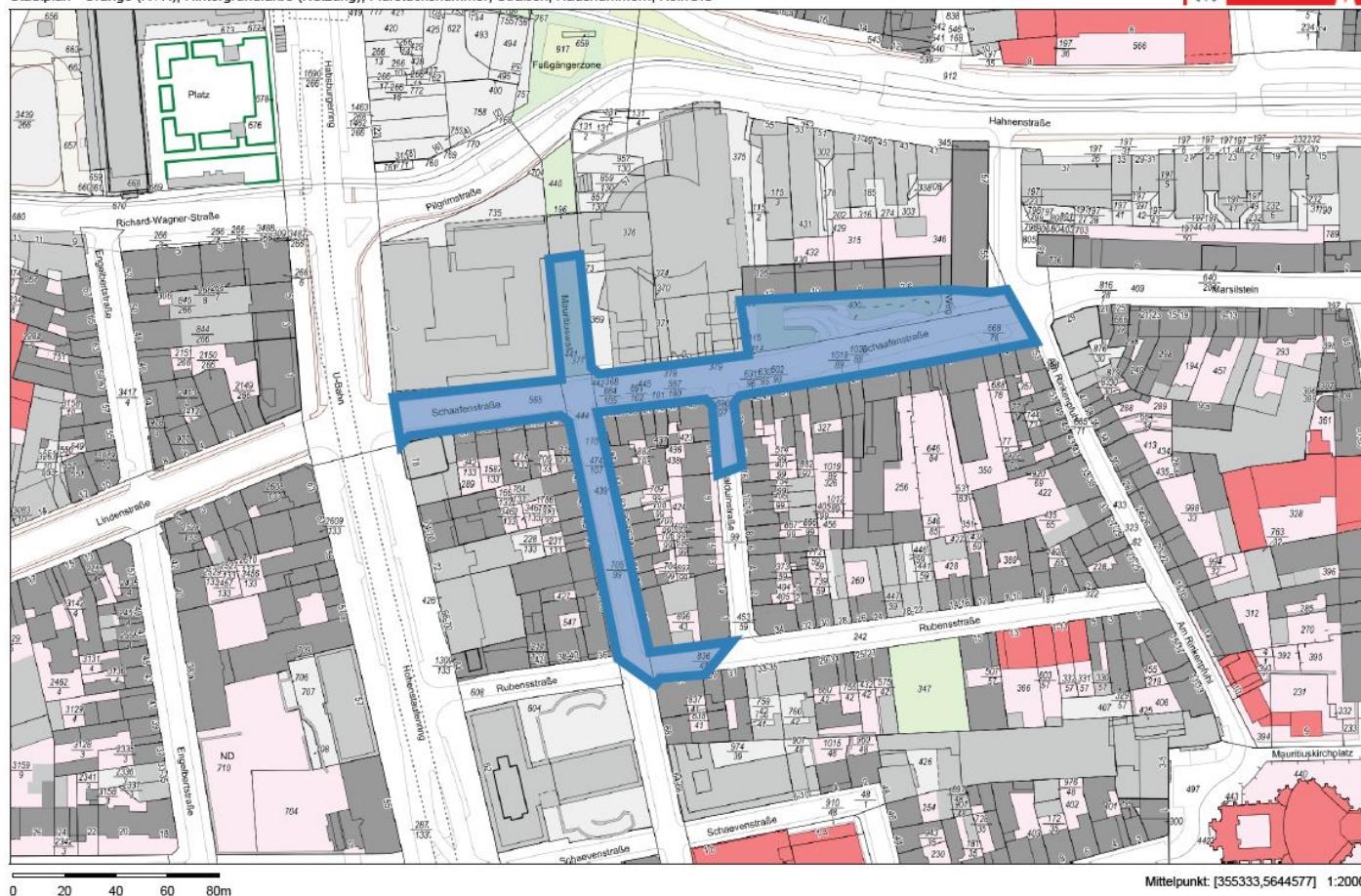
Stadt Köln



Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

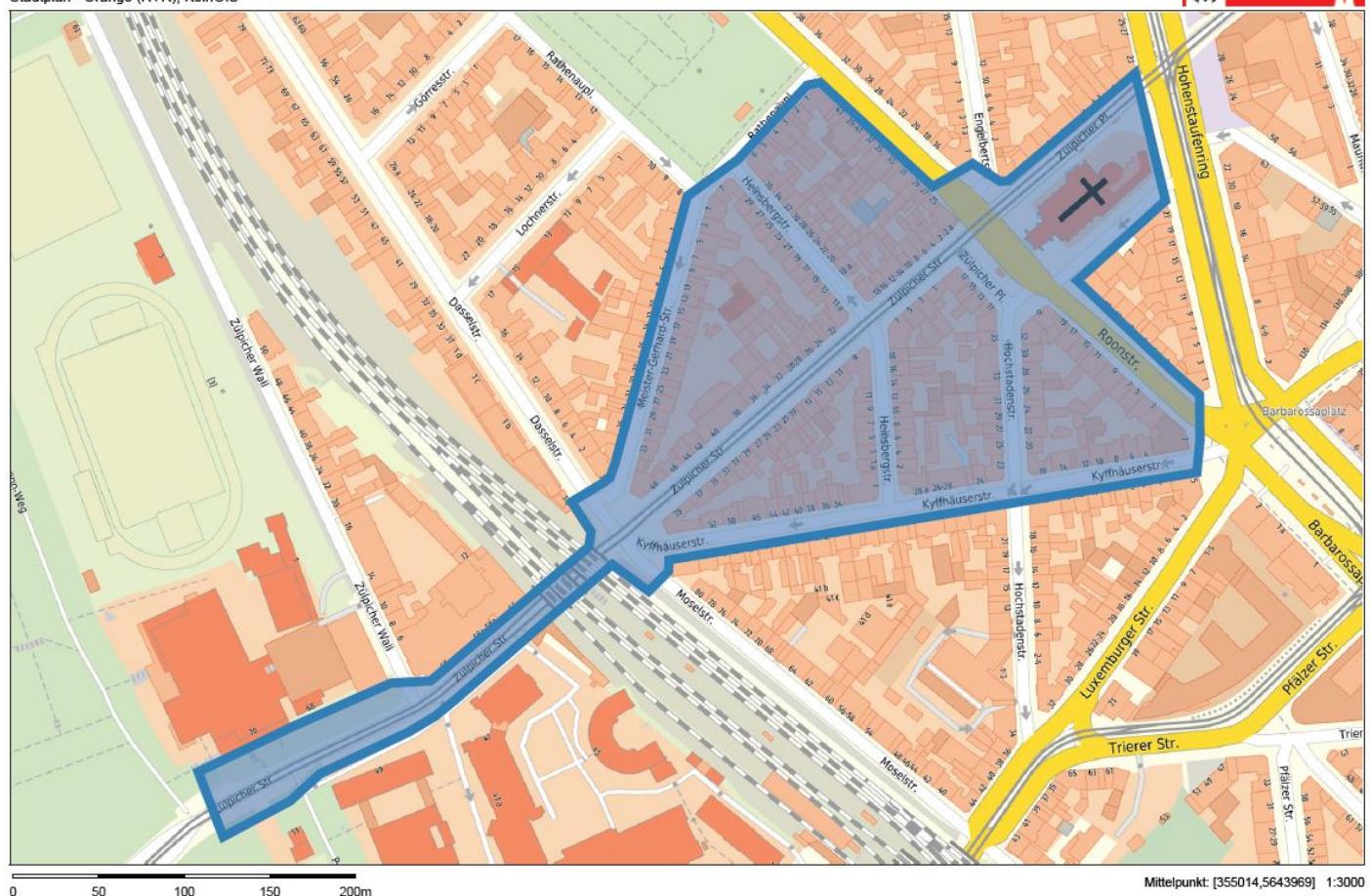
Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnr., Straßen, Hausnummern, KölnGIS

Stadt Köln



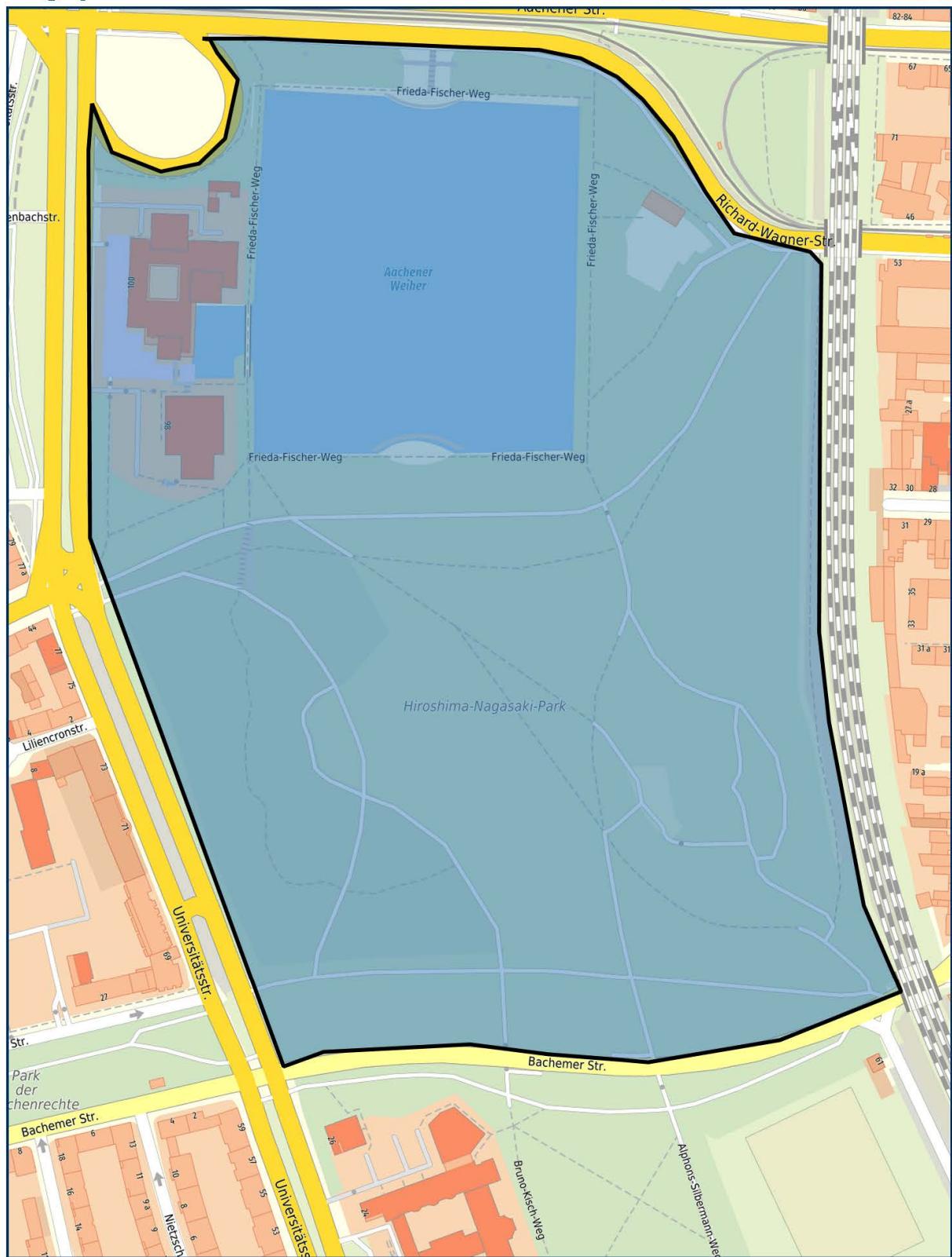
Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS

Stadt Köln



0 20 40 60 80m

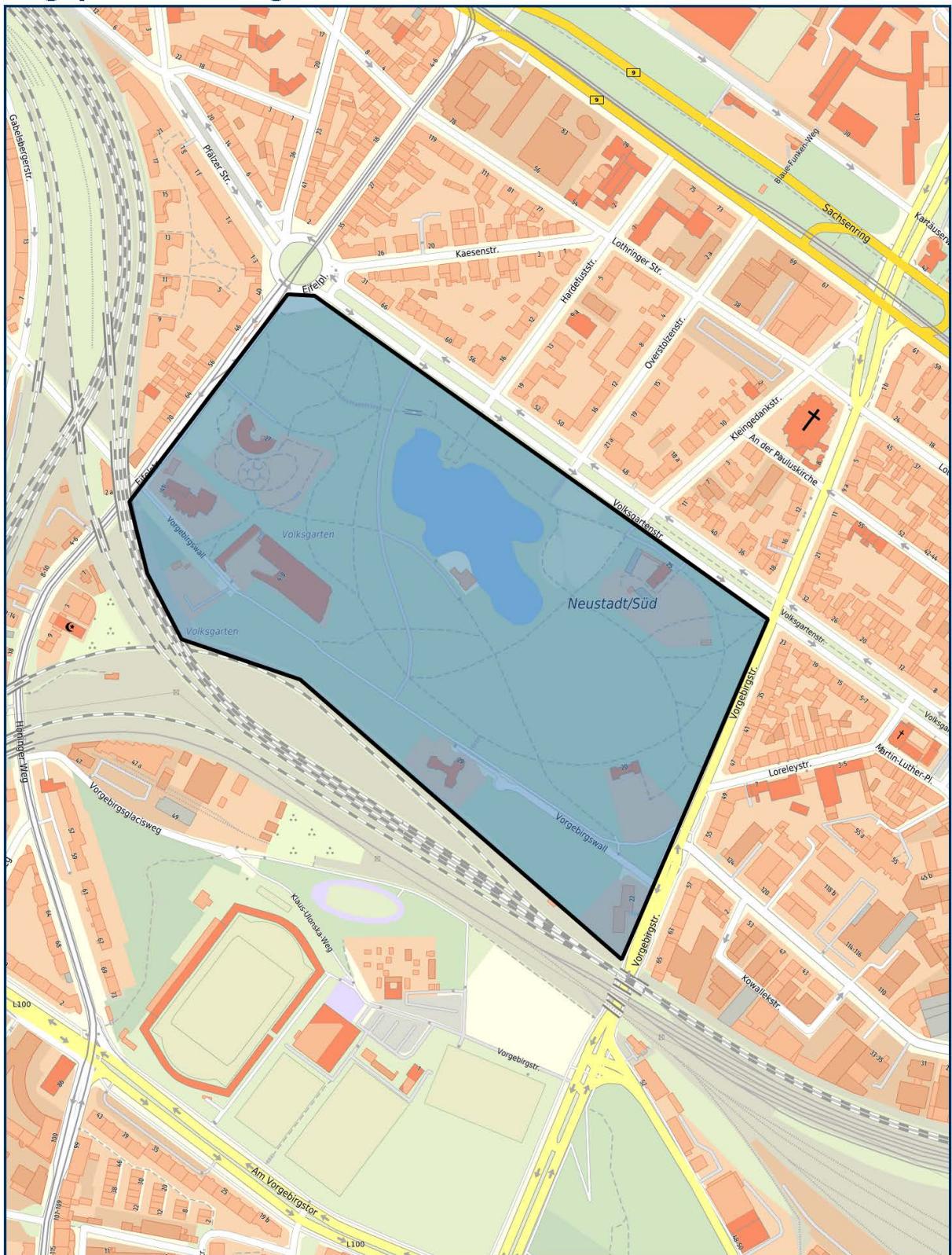
Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460
1:3000

Lageplan 8: Volksgarten - KölnGIS



Stadt Köln



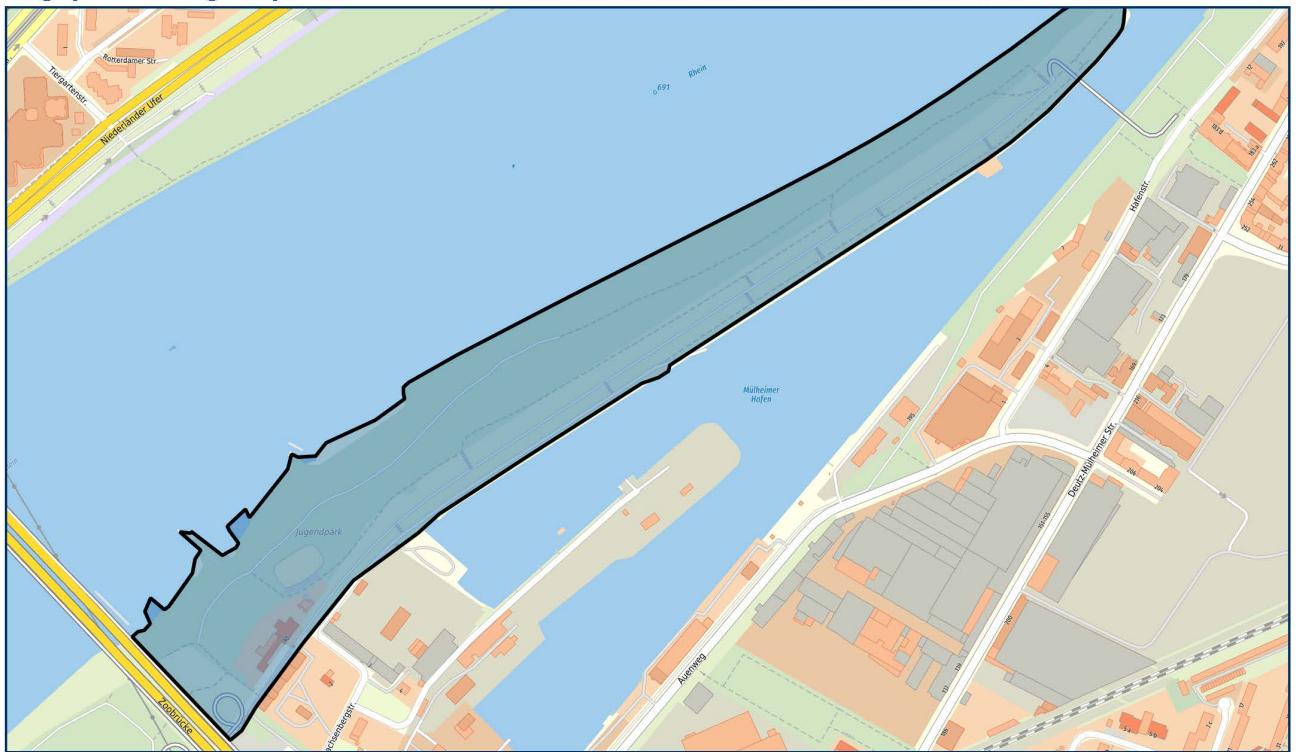
0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355692, 5643022
1:5000

Lageplan 9: Jugendpark - KölnGIS

Stadt Köln



0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

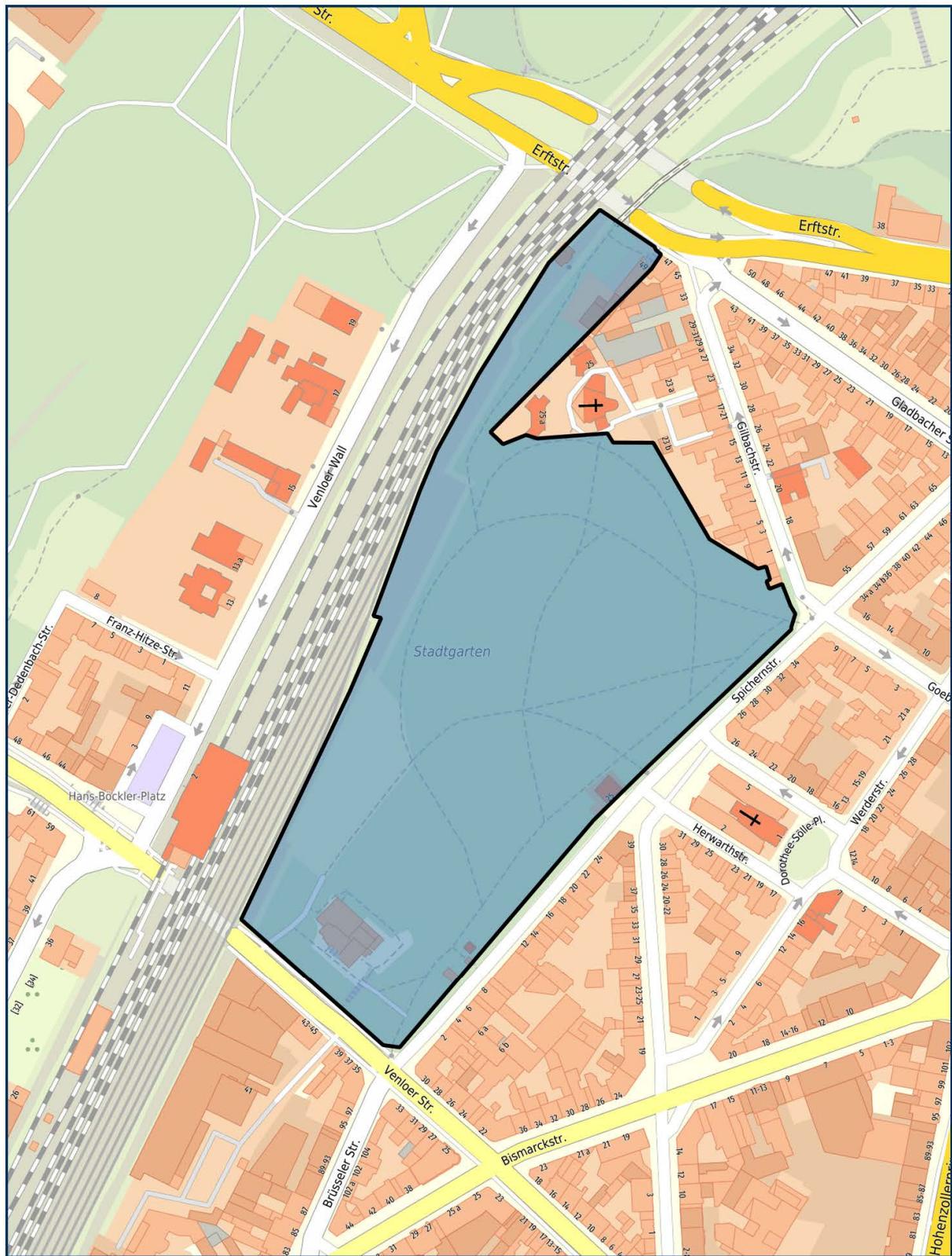
Mittelpunkt: 358514, 5646844
1:5000

Seite 1 / 1

Erstellt am: 22.02.2021

Lageplan 10: Stadtgarten-Park - KölnGIS

Stadt Köln



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

**Lageplan 11: Rheinboulevard Rheinpromenade
rechtsrheinisch einschließlich Rheinpark - KölnGIS**

Stadt Köln



0 200 400 600 800m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 357730, 5645419
1:20000